
Anfrage des Stadtratsmitgliedes Elke Bauer; Sperrmüllabholung

KSD 20136032

Stellungnahme der Verwaltung

- *Sperrabfallbereitstellung/Kühlschrankbereitstellung zu bestimmten Terminen:*

Bereits in früheren Jahren wurde die Art und Weise der Sperrabfallbereitstellung diskutiert: Um sogenannte „Sperrabfallberaubungen“ durch Schrottsammler und sonstige Personen einzudämmen, wurde das bis dato vorhandene Sperrabfallabholsystem (Abholung zu festen, vorher bekannt gegebenen und stadtteilbezogenen Terminen) auf „Sperrabfall auf Abruf“ geändert. Dies bedeutet, dass die jeweiligen und speziell zu vergebenden Abfuhrtermine nur den anrufenden Bürgern mitgeteilt werden. Die Beraubung der bereitgestellten Abfälle konnte dadurch auch merklich eingedämmt werden.

Leider müssen wir inzwischen tatsächlich feststellen, dass trotz „Sperrabfall auf Abruf“ durch bestimmte Personen/Schrottsammler die Stellen ausfindig gemacht werden, an denen Sperrabfälle bereitgestellt werden. Diese Personen durchforsten regelrecht tagtäglich das Stadtgebiet nach bereitgestellten Abfällen und benachrichtigen sich telefonisch gegenseitig, um auch entsprechend logistisch vorgehen zu können. Selbstverständlich werden nur die Abfälle oder nur Teile mitgenommen, die gewinnbringend weiter veräußert werden können (Schrott/Altmetall, Elektrogeräte etc.). Diese Vorgehensweise kann von der unteren Abfallbehörde oder vom Entsorgungsbetrieb/WBL nicht unterbunden werden.

Kontrollen werden selbstverständlich durchgeführt (Abfallbehörde, Vollzugsdienst, Mitarbeiter des WBL). Die Behörde ist jedoch darauf angewiesen, dass sie von Bürgern, die solche Arbeiten (Ausbau der Kompressoren und Beraubungen) feststellen oder beobachten, auch informiert und verständigt werden. Bislang wurden der unteren Abfallbehörde leider noch keine Beweise oder Anhaltspunkte geliefert, damit an dieser Stelle auch entsprechende Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren hätten eingeleitet werden können.

In der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Ludwigshafen ist - gerade im Hinblick auf obige Problematik – geregelt, dass Sperrabfälle erst frühestens ab 19:00 Uhr vor dem vereinbarten Abholtag bereitgestellt werden dürfen. Mit dieser Regelung wird man einerseits dem Bürger gerecht, dem nicht zugemutet werden kann, die Abfälle noch vor 06:00 Uhr am eigentlichen Abholtag bereitzustellen und andererseits auch der Tatsache gerecht, dass entsprechende Kontrollfunktionen durch die Bürger selbst sichergestellt werden (ggfls. zu Hause und nicht bei der Arbeit) und die Abfälle nicht allzu lange zur Abfuhr bereit stehen.

Die Kühlschränke zu einem vereinbarten, gesonderten Termin vom WBL abholen zu lassen, ist durch die Umstellung des Verfahrens auf „Sperrabfall auf Abruf“ bereits realisiert.

- *Heraustragen der Kühlschränke aus dem Haus/Abholung vom Grundstück:*

Dass die Kühlschränke vom Grundstück direkt vom Entsorgungsbetrieb abgeholt werden, kann so rechtlich nicht umgesetzt werden: Der Bürger kann von der unteren Abfallbehörde oder vom WBL selbst nicht gezwungen werden, von wem diese Dienstleistung „Heraustragen aus dem Haus/Transport vom Grundstück zum Gehweg“ zu erbringen sind. Gleichwohl steht es jeder Kommune/jedem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsbetrieb zwar frei, auch solche entsprechende Zusatzangebote/Sonderleistungen über die Abfallentsorgung/- abholung hinaus selbst anzubieten; jedoch sind dies Leistungen, die auf privatrechtlichem Wege erbracht werden.

- *Kühlschränke nur noch im Bringsystem entsorgen:*

Der öffentlich- rechtliche Entsorgungsträger ist verpflichtet, u.a. aus Gründen der Servicegerechtigkeit, eine flächendeckende und haushaltsnahe Entsorgung vorzuhalten. Da nicht jeder Bürger in der Lage ist, gerade die Sperrabfälle und Elektrogeräte selbst zu den Wertstoffhöfen zu bringen, wäre die Abschaffung des derzeitigen Sperrabfallholsystems nicht zielführend.

- *Verstärkte Kontrollen, Zusammenarbeit mit Polizei/Zoll/Schwarzarbeit:*

Um dem Ausbau von Kompressoren FCKW- haltiger Kühlschränke Einhalt zu gebieten, bedarf es verstärkter Kontrollen im Bereich der Annahme-/Anlieferungsstellen (Verwertungsstellen etc.). Wenn dort von bestimmten Personen Abfälle angeliefert werden, für die Überlassungspflichten an den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger bestehen, müssen entsprechende Kontrollmechanismen greifen. Ebenso bedarf es einer verstärkten Kontrolle im Bereich der Abfallverbringung ins Ausland.

Kontrollen erfolgen derzeit durch die untere Abfallbehörde und den Entsorgungsbetrieb selbst. Dabei wird eng mit der Polizei, als auch mit dem Zoll und dem Ordnungsamt (Schwarzarbeit) zusammengearbeitet.